



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 10.05.2021

Nr. 04 / 2021

| Lfd. Nr. | Datum | Inhalt Titel | Seite |
|----------|------------|--|-------|
| 8 | 10.05.2021 | Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 39 „Wirloksbach II“, 1. Änderung /Erweiterung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 18.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021 | 48-50 |
| 9 | 10.05.2021 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 18.05.2021 – 18.06.2021 | 51-53 |

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 39 „Wirloksbach II“, 1. Änderung/Erweiterung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 18.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung für das Gebiet, das dem diesen Tagesordnungspunkt beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, beauftragt.

2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Der Plangeltungsbereich in der Gemarkung Horstmar Flur 7 und 8 umfasst ca. eine Fläche von 1,5 ha. Er liegt im südlichen Stadtgebiet und nördlich der L 579 zwischen „Bahnhofstraße/L 580“ und der stillgelegten Bahnstrecke Rheine/Coesfeld „Radbahn Münsterland“. Er setzt sich

zusammen aus den Flurstücken Nr. 220 tlw., 366, 459 tlw., 460 tlw., 508 tlw., 509 tlw., 510 tlw., 526 B tlw., der Flur 7 wie Nr. 138 tlw. und 139 tlw. der Flur 8.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt zusätzliche Gewerbegebietsflächen planungsrechtlich vorzubereiten. Damit werden bei der Aufstellung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Bei dem Teilbereich 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine südöstliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes. Der kleinflächige Teilbereich 2 befindet sich im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen nicht vor. Im näheren nordöstlichen Umfeld liegen die Bebauungspläne Nr. 5 „Gewerbegebiet“ und Nr. 34 „Wirloksbach“, die beide „Gewerbegebiet“ festsetzen.

Der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Artenschutzprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:30 Uhr – 12:30 Uhr |
| Dienstag | 14:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 Uhr – 18:00 Uhr |

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

An den gesetzlichen Feiertagen ist die Verwaltung geschlossen. Sollten wegen der Corona Pandemie die Verwaltung weiterhin geschlossen sein, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wirloksbach II“,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

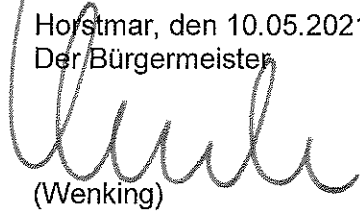
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Horstmar vom 06.05.2021 zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wirloksbach II“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Horstmar vom 06.05.2021 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurfes Nr. 39 „Wirloksbach II“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 10.05.2021
Der Bürgermeister



(Wenking)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 18.05.2021 – 18.06.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen:

„1. Der Haupt- und Finanzausschuss fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“. Der Planbereich ist geometrisch eindeutig festgelegt und der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Molkerei“ einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form (Anlagen 2 und 3 zu diesem TOP) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchzuführen.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 0,5 ha und befindet sich zentral in der Stadt Horstmar südlich der „Koppelstraße“. Das Plangebiet wird abgegrenzt durch die „Schulstraße“ im Süden, die vorhandene Bebauung an der Straße „Lütken Esch“ im Osten,

die südlichen Flurstücke Nr. 194, 195 und 605 im Norden sowie dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ im Westen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Horstmar und umfasst die Flurstücke Nr. 201 tlw., 454 tlw., 456,616, 617, 618, 619, 620 und 621 im Flur 2.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung verfolgt die Stadt Horstmar eine Anpassung an modifizierte städtebauliche Zielvorstellung bezüglich der Nutzung der Flächen. Anlässlich des hohen Wohnraumbedarfes im zentralen Bereich der Stadt Horstmar soll das „Allgemeine Wohngebiet“ vergrößert werden und dadurch bedingt zu dem eine Verschiebung der Verkehrsfläche erfolgen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

18.Mai 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:30 Uhr – 12:30 Uhr |
| Dienstag | 14:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 Uhr – 18:00 Uhr |

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Sollte auf Grund der Pandemie die Verwaltung weiterhin geschlossen sein, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Horstmar vom 06.05.2021 über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 38 „Alte Molkerei“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 10.05.2021

Der Bürgermeister


(Wenking)